

Handy- und Tabletordnung für die Sekundarstufe 1 an der Oberschule an der Egge

Nutzung von privaten digitalen Endgeräten (u.a. Smartphones, Smart-Watches)

1. Gemäß Erlass der senatorischen Behörde (2025) ist auf dem gesamten Schulgelände die Nutzung von Smartphones sowie weiterer digitaler Endgeräte verboten. In die Schule mitgeführte Geräte sind ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren.
2. Im Fall einer schriftlichen Leistungsüberprüfung hat die Lehrkraft die Befugnis, zu Beginn der Stunde alle mobilen Endgeräte einzusammeln und an einem geeigneten Ort zu lagern (z.B. auf dem Pult). Die Schülerinnen und Schüler erhalten ihre Endgeräte am Ende der Stunde zurück und lagern sie erneut in ihren Schultaschen. Eine Nichteinhaltung dieser Regel wird als Täuschungsversuch gewertet. Dies gilt insbesondere, wenn das mobile Endgerät bei Toilettengängen (z.B. in der Hosentasche) mitgenommen wird.
3. Auch in den Pausen dürfen digitale Endgeräte nicht verwendet werden.
4. Bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Wandertagen und Klassenfahrten, gilt diese Ordnung auch, außer es werden besondere Bedingungen vereinbart.
5. Bei einem Verstoß gegen die Handyordnung darf das digitale Gerät von einer Lehrkraft und dem nichtunterrichtenden Personal eingezogen werden. Jeder Verstoß gegen die Handyordnung wird im Sekretariat und bei der Klassenleitung angezeigt und in der Akte des Lernenden dokumentiert. Bei jedem Verstoß erfolgt die Ausgabe des Gerätes nur an die Erziehungsberechtigten während der Öffnungszeiten des Sekretariats. Wiederholte Verstöße gegen diese Ordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Ausnahmen von den Regelungen des Satzes 4 bestimmt die Schulleitung.
6. Lehrkräfte dürfen die Inhalte auf einem fremden Mobilgerät nicht überprüfen. Wenn die Lehrkraft aber einen konkreten Verdacht hat, dass strafbare Inhalte konsumiert, erstellt, gespeichert oder getauscht werden, kann sie Erziehungsberechtigte benachrichtigen, die Schulleitung oder sogar die Polizei einschalten.

Tablet-Ordnung

1. Das Tablet ist ein Lernmedium und dient innerhalb der Schule und zu Hause ausschließlich als Lernmedium.
2. Das Tablet darf zu schulischen Zwecken im Unterricht genutzt werden. Die Schüler:innen haben in diesem Rahmen eigenverantwortlich für die Funktionsfähigkeit des Gerätes Sorge zu tragen. Diese bezieht sich hier auf einen ausreichenden Ladezustand des Geräts, die zeitnahe Installation von Updates und den Zugangsschutz durch Passwörter. Bei konkreten Problemstellungen können Lehrkräfte und der IT-Beauftragte der Schule, beratend zur Stelle stehen.
3. Während Klausuren/Arbeiten verbleiben die Tablets ausgeschaltet in der Schultasche oder werden zu Beginn der Klausur/Arbeit ausgeschaltet am Pult abgegeben. Eine Ausnahme stellen Online-Testungen (z.B. bei itslearning) dar, hier darf das Gerät verwendet werden.
4. Die Nutzung von Tablets ist während der Pause zu unterrichtlichen Zwecken gestattet. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 erfolgen weitergehende Regelungen, die die Nutzung in den Pausen einschränken können. Wiederholte Verstöße gegen diese Ordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.
5. Auf dem Schulgelände darf das Tablet nur geräuschlos genutzt werden. Bei Bedarf können Kopfhörer verwendet werden.
6. Ton-/Bildaufnahmen und sog. Livestreams sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ton- und Bildaufnahmen zu schulischen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Lehrkraft zulässig. Persönlichkeitsrechte der Lernenden und Lehrenden sind auch hier zu schützen. Zuwiderhandlung können zu strafrechtlichen Folgen führen. Die Aufnahmen dürfen nur innerhalb des Unterrichts genutzt werden. Sie dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden.
7. Der Tausch von Dateien (Musik, Bildern, Videos etc.), der zu einer Verletzung des Urheberrechts oder von Persönlichkeitsrechten führt, ist verboten. Lernprodukte sind von diesem Verbot ausgenommen.
8. Bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Wandertagen und Klassenfahrten, gilt diese Tabletordnung auch, außer es werden besondere Bedingungen vereinbart.
9. Bei einem Verstoß oder dem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Tabletordnung darf das Gerät eingezogen werden. Jeder Verstoß gegen die Tabletordnung wird im Sekretariat angezeigt und in der Akte des Lernenden dokumentiert. Bei einem erstmaligen Verstoß darf der Lernende das Gerät am Ende des Schultages oder spätestens um 13.50 Uhr im Sekretariat abholen. Bei jedem weiteren Verstoß erfolgt die Ausgabe des Gerätes nur an die Erziehungsberechtigten während der Öffnungszeiten des Sekretariats. Ausnahmen von den Regelungen des Satzes 4 bestimmt die Schulleitung.
10. Die Lehrkraft ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu kontrollieren. Die Lehrkraft wird von ihrem Einsichtsrecht in Fällen des Verdachts von Missbrauch und verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen, um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu überprüfen. Lehrkräfte dürfen im Rahmen des Unterrichts und zur Überprüfung des Lern- und Unterrichtsfortschritts mithilfe der Classroom-App auf den Bildschirm des Tablets zugreifen.
11. Die Verhaltenshinweise zum Umgang mit Unterrichts-Videokonferenzen sind zu beachten und an diese Ordnung als Anlage angehängt.

Ich habe außerdem zur Kenntnis genommen, dass

- das Fotografieren und Filmen von Personen ohne ihr vorheriges Einverständnis und das anschließende Umherzeigen bzw. Teilen oder ins Netz stellen,
- der Besitz von gewaltverherrlichenden, pornographischen und rassistischen Videos,
- das Senden und Empfangen urheberrechtlich geschützten Materials,
- ... und vieles mehr, Straftaten sind. Sie werden entsprechend verfolgt und geahndet.

Ich habe diese Bedingungen verstanden und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich sie einhalten werde.

Ort, Datum

Unterschrift Lernende bzw. bei minderjährigen Lernenden Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Hinweise über den Umgang mit Unterrichts-Videokonferenzen

Liebe Schülerinnen und Schüler,

die Ermöglichung von Unterricht auch in Form von Videokonferenzen erleichtert den Umgang mit der schwierigen Lage in der Pandemie ungemein. Gleichzeitig bedarf es eines besonderen Vertrauensschutzes auch im virtuellen Raum, der dem des Klassenraumes gleichkommt, um ein sicheres und damit erst erfolgreiches Lernen zu ermöglichen. Der Persönlichkeitsschutz für alle Beteiligten steht dabei im Vordergrund.

Wird der Klassenraum virtuell über eine Videokonferenz hergestellt, gelten also die gleichen Rechte wie im sonstigen Unterricht:

1. Keine Person darf unangemeldet und/oder sogar heimlich am Unterricht teilnehmen bzw. diesen beobachten.
2. Keine Person darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen gefilmt, fotografiert oder durch eine Tonaufnahme dokumentiert werden.

Wer einen Link zu einer Videokonferenz an eine Person außerhalb der Lerngruppe weiterleitet, sich unberechtigt in eine Videokonferenz einloggt, oder auch unangemeldet dem Unterricht einer/s Schüler*in an seinem/ihrer Gerät folgt, macht sich im Prinzip nach §201 BGB („**Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**“) **strafbar**.

Wer aus solchen Videokonferenzen Bild- oder Tonmaterial herstellt, oder gar verbreitet, verstößt zudem gegen §201a BGB „**Recht am eigenen Bild**“.

Die Schule verfolgt alle Hinweise auf solche Vergehen konsequent und wird sie abgestuft nach Tragweite entsprechend mit **Ordnungsmaßnahmen** oder auch **polizeilichen Anzeigen** verfolgen.

Wir bitten um Verständnis und hoffen, dass Sie unter diesen Bedingungen der im Prinzip freiwilligen Teilnahme an Unterrichts-Videokonferenzen zustimmen können. Wenn sie geschützt ablaufen, sind sie eine wesentliche Säule des Distanzunterrichts und helfen effektiv, die Lernfortschritte wie im sonstigen Unterricht zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Bremen, den 22. Mai 2025

gez. H. Frizi

(Schulleiter)